

Satzung der deutschen Region der Internationalen Ökumenischen Gemeinschaft

(Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2015)



§ 1 Name und Sitz

Die Deutsche Region trägt den Namen:

**International Ecumenical Fellowship (IEF)
Internationale Ökumenische Gemeinschaft
Deutsche Region,**

wobei die beiden Namensteile eigenständig verwendet werden können. Die Gemeinschaft, nachfolgend IEF genannt, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Zweck, Aufgabenkreis

Die IEF hat das Ziel, durch Gebet und gemeinsame Liturgie, Freundschaft, Studium und Aktion die sichtbare Einheit unter den Kirchen und Christen zu fördern. Sie bezieht alle Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in ihre Überlegungen und Bemühungen ein und erstrebt ökumenische Verbundenheit auf internationaler Ebene als Ergänzung zur Ökumene am Ort.

Um den Satzungszweck zu erreichen, tritt die IEF in Wort und Schrift, besonders aber mit regionalen und internationalen Begegnungen und Konferenzen an die Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die IEF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.

Die IEF ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der IEF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IEF.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IEF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der IEF können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen der Gemeinschaft bekennen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag endgültig. Im Falle der Ablehnung brauchen keine Gründe genannt zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Sie erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Erklärung wirksam.

c) Ausschluss aus der Gemeinschaft durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates:

- wegen Schädigung des Ansehens der IEF
- wegen satzungswidrigen Verhaltens
- bei Nichtzahlung des Beitrags, wenn ein Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Beiträge und Spenden

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Auf Antrag ist eine Befreiung von der Beitragszahlung möglich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag endgültig.

Mitgliedsbeiträge sowie Sach- und Geldspenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf durch Vergütungen oder Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinschaft begünstigt werden.

§ 7 Organe

Organe der IEF-Deutsche Region sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Beiratsmitglieder
 - e) Wahl der deutschen Vertreterin/des deutschen Vertreters in die General Assembly
 - f) Bestellung von:
 - Sekretärin/Sekretär,
 - Schatzmeisterin/Schatzmeister,
 - stellvertretende Schatzmeisterin/stellvertretender Schatzmeister,
 - Koordinatorin/Koordinator für sprachliche Übersetzungsaufgaben und
 - Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
 - g) Beschlussfassung über Vorschläge zur Satzungsänderung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der IEF-Deutsche Region.
2. Bei Beschlussfassung zu 1 g) und 1 h) sind die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird durch die Schriftführerin/den Schriftführer erstellt und von ihr/ihm, nach Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, der Präsidentin/dem Präsidenten, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und der Schriftführerin/dem Schriftführer (§ 26 BGB).
Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Vertretungsberechtigt sind 2 Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl, es sei denn, dass die Amtszeit des bisherigen Vorstandes noch nicht abgelaufen ist. Endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes vor der Neuwahl, führt der bisherige Vorstand die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Rest des Vorstandes das Recht der Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung; diese wählt das fehlende Vorstandsmitglied für die verbliebene Zeit der laufenden dreijährigen Amtsperiode.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Zur Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Beirat

Dem Vorstand wird ein Beirat von fünf Mitgliedern zugeordnet, der ihm beratend und helfend zur Seite stehen soll. Sekretärin/Sekretär und Schatzmeisterin/Schatzmeister gehören dem Beirat kraft Amtes an. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirates vorzeitig aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach.

§ 12 Auflösung

Wird von der Mitgliederversammlung die Auflösung der IEF-Deutsche Region beschlossen, sind von ihr zwei Liquidatoren zu bestellen, die mit dem Vorstand die Liquidation abwickeln.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der IEF an die „Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (AÖK), Sitz in 82418 Hofheim/Murnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

Fassung vom 26. April 2015